

Satzung der Stadt Husum über die Bildung eines Seniorenbeirates

Präambel

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger der Stadt Husum erreichen ein hohes Lebensalter. Diese Entwicklung verändert das urbane Leben sehr stark und verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

In der Stadt Husum wurde deshalb schon 1991 ein Seniorenbeirat eingerichtet, der sich für die Interessen und Anliegen aller Seniorinnen und Senioren in der Kommune einsetzt.

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47d, 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Stadtverordnetenkollegiums der Stadt Husum vom 25.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

1. In der Stadt Husum wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren der Stadt Husum. Der Seniorenbeirat besteht mindestens aus fünf, maximal aus zwanzig gewählten Mitgliedern. Männer und Frauen sollen im Seniorenbeirat angemessen vertreten sein.
2. Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Husum.

§ 2

Zusammenarbeit mit den Organen der Stadt

1. Die Organe der Stadt Husum fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
2. Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Stadtverordnetenkollegium und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge zu stellen.
3. Dem Seniorenbeirat werden Einladungen sowie Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Datenschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
4. Die oder der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtverordnetenkollegiums und der Ausschüsse teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen, sofern Belange von Seniorinnen oder Senioren berührt werden.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören:

1. Die Wünsche und Anregungen der Seniorinnen und Senioren der Verwaltung, den Verbänden und den politischen Gremien vorzutragen. Er kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben und darauf achten, dass Mängel abgestellt werden.
2. Bei der Planung und Durchführung von Altenhilfeangeboten mitzuwirken.
3. Sprachrohr für ältere Menschen in der Öffentlichkeit zu sein.
4. Partnerschaften zwischen den Generationen zu fördern.
5. Ehrenamtliches Engagement von Seniorinnen und Senioren in allen gesellschaftlichen Bereichen zu unterstützen.
6. Seniorinnen und Senioren durch Veranstaltungen und Broschüren zu relevanten Themen zu informieren, und zu Sprechstunden einzuladen.

§ 4 Wählbarkeit

1. Wählbar ist jede Seniorin oder jeder Senior, die oder der am Wahltag mindestens 60 Jahre alt ist, ihren oder seinen Hauptwohnsitz in Husum hat und nach den allgemeinen Wahlgesetzen wahlberechtigt ist.
2. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene und Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.
3. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre.

§ 5 Wahlverfahren

1. Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren in der Stadt Husum durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden, nachdem der Wahltag zuvor durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat festgelegt wurde. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Anwesenden beschlussfähig.
2. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Fertigung der Wahlniederschrift sowie die Auszählung der Stimmen erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung auf Anweisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren der Stadt Husum. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.

4. Jede / jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Es kann jeweils nur eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegeben werden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu ziehende Los. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Wahlergebnis fest.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 6

Konstituierende Sitzung

1. Die konstituierende Sitzung wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister öffentlich einberufen. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- der oder dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
 - einer Schriftführerin oder einem Schriftführer,
 - einer Kassenwartin oder einem Kassenwart,
2. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt gemeinsam mit dem Vorstand den Seniorenbeirat nach außen.
 3. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
2. Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
3. Der Seniorenbeirat erstattet mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht im Rahmen einer Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums der Stadt Husum.

§ 8

Seniorenversammlung

Die Seniorenversammlung wird jährlich einmal durch öffentliche Bekanntmachung einberufen. Der Seniorenversammlung gehören alle Seniorinnen und Senioren an, die die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

§ 9 Finanzbedarf

1. Die Stadt Husum stellt dem Seniorenbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse, für die Öffentlichkeitsarbeit und für die Angebote des Seniorenbeirates für Seniorinnen und Senioren im Rahmen ihrer Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Verfügung, die vom Beirat eigenverantwortlich verwaltet werden.
2. Der Seniorenbeirat legt der Stadt Husum jeweils bis zum 1. März eines Jahres einen prüffähigen Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr vor.
3. Die Stadt Husum stellt Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes sowie für Sprechstunden zur Verfügung.

§ 10 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie löst die Richtlinie für die Arbeit mit dem Seniorenbeirat in Husum vom 24. Juni 1992 ab.

Husum, 26.06.2015

Uwe Schmitz
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Hinweisende Anzeige HN 13.08.2015

Bekanntmachung Internet 14.08.2015